§ 3. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt in drei Jahreskursen. In jedem derselben werden wöchentlich sechs obligatorische Stunden gegeben.

Der fakultative fremdsprachliche Unterricht umfaßt in jedem Kurse zwei Stunden in der Woche.

§ 4. Die Schule wird durch einen vom Stadtrat ernannten Aufsichtsrat von neun Mitgliedern geleitet. Von diesen sind zwei aus der Handelskammer, zwei aus dem Vorstand des kaufmännischen Vereins und zwei aus der Kaufmannschaft zu ernennen. Außerdem ist der jeweilige Vorstand der kaufmännischen Fortbildungsschule Mitglied des Aufsichtsrats. Der Stadtrat ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5. Den Vorstand sowie die Lehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule ernennt nach Anhörung des Aufsichtsrats der Stadtrat, welcher dazu jeweils noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholen wird.

§ 6. Die Stadtgemeinde stellt die für die Schule nötigen Räume sowie deren Heizung, Beleuchtung und Bedienung, und deckt eine etwaige Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Schule durch Aufnahme des entsprechenden Betrags in den städtischen Voranschlag. Alle Ausgaben der Schule werden aus der Stadtkasse bestritten, welcher auch die Schulgelder sowie etwaige Beiträge anderer Kassen und Stiftungen, insbesondere die Zuschüsse der Staatskasse, zufließen.

§ 7. Für jeden Schüler ist ein jährliches Schulgeld von 24 Mk. zu entrichten. Dasselbe ist am Anfang eines jeden Trimesters zum Voraus und zwar durch den Prinzipal zu bezahlen, welchem die etwaige Verrechnung mit dem Schüler, bezw. dessen Vertretung überlassen bleibt.

§ 8. Alle Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule haben die Schulordnung sowie den Stundenplan pünktlich zu beachten.

Schulordnung und Stundenplan werden vom Aufsichtsrat festgestellt, welcher dazu noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholt.

§ 9. Die Prinzipale sind verpflichtet, ihren Lehrlingen, bezw. Gehilfen die Zeit zu gewähren, welche dieselben nach dem für ihren Jahreskurs giltigen Stundenplan für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule nötig haben, sie ferner binnen einer Woche nach dem Eintritt in das Geschäft dem Schulvorstand anzumelden und sie während der Dauer der Beschäftigung zum Schulbesuche anzuhalten. Letzterwähnte Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern von Lehrlingen und Gehilfen, welche zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind, dann ob, wenn solche, des Beschäftigungsverhältnisses ungeachtet, thatsächlich noch der Familiengewalt unterworfen, insbesondere dem Haushalte der Eltern angehörig sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut seitens der Prinzipale, Eltern und Vormünder sowie seitens der Schüler werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 150 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898) geahndet.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

XI. Bestimmungen über den Wohnungswechsel.

I. Nach dem Bürgerlichen Gesetz-Buch sind, wenn das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, gesetzliche Kündigungstermine (Ziele) der 31. März, der 30. Juni, der 30. September, der 31. Dezember.

Die Räumung der Wohnung hat unmittelbar nach Ablauf dieser Tage, also mit Beginn des 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder des 2. Januar zu erfolgen. Fällt eines der drei erstgenannten Ziele auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so ist die Räumung am darauf folgenden Werktag zu vollziehen.

Die Kündigung auf die gesetzlichen Ziele muß spätestens am dritten Werktage des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Soll der Wohnungswechsel auf den 2. Januar ausgeschlossen sein, so muß dies künftighin ausdrücklich bedungen werden.

Die gesetzlichen Kündigungstage gelten auch dann, wenn das Mietverhältnis im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangen wurde, es sei denn, daß die Parteien eine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

II. Ist bei einer auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnung monatliche Zahlung des Mietzinses vereinbart, so ist die Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonates zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1901/0504